

Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld
(Kindertagesstätten-Satzung – KiTa-Satzung) vom 08. Juli 2016

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende

Satzung
für die Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung; Betreuungsjahr

1) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt ihre Kindertageseinrichtungen

Kindertagesstätte Kolpingstraße
Kindertagesstätte Baumhofstraße
Kindertagesstätte Lohgraben
Kindertagesstätte Edith-Stein-Straße und
Kindertagesstätte Altfeld

als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.

2) Die Kindertageseinrichtungen sind Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.

3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September des Kalenderjahres und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 2 Personal

1) Die Stadt Marktheidenfeld stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Marktheidenfeld Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Stadt Marktheidenfeld festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

3) Die Erhöhung der Buchungszeiten ist nur bei begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang möglich und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Im laufenden Kindergartenjahr sind lediglich Stunden-Zubuchungen möglich. Stunden-Rückbuchungen können nur zum Beginn eines neuen Kindergartenjahrs vollzogen werden.

4) Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Benutzungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld.

§ 5 Aufnahme

1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Marktheidenfeld im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Kindertageseinrichtung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Ausnahmen hiervon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Stadtgebiet von Marktheidenfeld wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

4) Die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren erfolgt befristet bis zum Ende des Betreuungsjahres, in welchem die Kinder das 3. Lebensjahr vollenden. Ein Anspruch auf Verbleib in der Krippen-KiTa besteht nicht. Die Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt für die im Stadtgebiet von Marktheidenfeld wohnenden Kinder unbefristet.

5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

8) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 Abs. 4 SGB VIII beantragen, ist dieses beim Antrag auf Aufnahme dem Träger mitzuteilen.

9) Ein Wechsel der Kinder innerhalb der Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld ist grundsätzlich nur zum 01. eines Monats nach Maßgabe der verfügbaren Plätze möglich.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

3) Ohne schriftliche Abmeldung der Personensorgeberechtigten scheidet Vorschulkinder am 31. August des Jahres der Einschulung aus der Kindertageseinrichtung aus. Eine Abmeldung zum 31. Juli eines Jahres ist nicht möglich.

§ 7 Ausschluss

1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten;
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere, wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt Marktheidenfeld rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).

2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt Marktheidenfeld bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

4) Während der Ferienzeiten (Ostern-, Pfingst- und Sommerferien) wird eine Betreuung der Kindergartenkinder angeboten, welche gesondert kostenpflichtig wochenweise gebucht werden muss.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die grundsätzliche Mindestbuchungszeit beträgt für Kinder ab 3 Jahren 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag am Vormittag. Für Kinder unter 3 Jahren beträgt die grundsätzliche Mindestbuchungszeit 15 Stunden pro Woche. Abweichungen von dieser Regelung können nur im Rahmen der im BayKiBiG geregelten Möglichkeiten zugelassen werden. Kernzeiten zur Vermittlung von Bildungs- und Erziehungszielen werden in der jeweiligen Kindertagesstätte von der jeweiligen Leitung in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

3) Sprechstunden finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

2) Die Kinder müssen persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Die abholende Person muss mindestens 13 Jahre alt sein. Sämtliche zur Abholung eines Kindes eingesetzte Personen müssen zuvor der Einrichtung schriftlich benannt werden.

3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder zum Abholen berechnigte Personen bzw. mit dem Verlassen des Gebäudes oder Grundstückes. Für die Kinder, die mit dem Bus transportiert werden, beginnt bzw. endet die Aufsichtspflicht mit Übernahme durch die Busbegleitung bzw. Übergabe an die Eltern.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Marktheidenfeld für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Marktheidenfeld zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Marktheidenfeld nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Marktheidenfeld folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und des Kindes, Geburtsdatum des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
- b) Betreuungsgebühren

2) Der Träger ist berechnigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 16 Führung und Organisation der Kindertagesstätten

1) Die Aufsicht über die Betriebsführung und Leitung der städtischen Kindergärten übt die Stadt Marktheidenfeld aus.

2) Die Leitung der einzelnen Kindergärten obliegt den von der Stadt Marktheidenfeld bestellten pädagogischen Fachkräften.

3) Die Kindergartenleitung ist für den Betrieb in den städtischen Kindergärten verantwortlich. Sie übt das Hausrecht aus. Aus diesem Grunde ist das gesamte Hauspersonal welches im Dienst der Stadt Marktheidenfeld steht (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen, Praktikanten, Busbegleitung, Reinigungspersonal, Küchenpersonal), der jeweiligen Kindergartenleitung unterstellt.

§ 17 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld vom 05.07.2013 außer Kraft.